

Geschäftsordnung
gem. § 9 Abs. 2 Statuten
der SPORTUNION Niederösterreich
beschlossen in der Landesleitung am 15.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	3
§ 2 Landestag	3
§ 3 Landesleitung	3
§ 4 Landesvorstand	3
§ 5 Funktionen der Mitglieder des Landesvorstandes	4
§ 6 Beiräte	6
§ 7 Fachausschüsse	6
§ 8 Landeswahlausschuss	7
§ 9 Landesfachwarte	8
§ 10 Bezirksgruppentag	8
§ 11 Bezirksgruppenobmann	9
§ 12 Delegierte der Verbände	9
§ 13 Landesrechnungsprüfer	9
§ 14 Landesdisziplinarausschuss	10
§ 15 Landesgeschäftsführer	10
§ 16 Gender-Formulierung	11

§1 **Präambel**

Die Geschäftsordnung regelt die ehrenamtliche Tätigkeit der Organe sowie die Aufgaben des Landesgeschäftsführers der SPORTUNION Niederösterreich soweit in den Statuten dafür keine Bestimmungen vorgesehen sind.

§2 **Landestag**

(1) Den Vorsitz im Landestag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der an Jahren älteste Vizepräsident. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, den Landestag zur Durchführung von Beratungstätigkeiten auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(2) Abstimmungen im Landestag erfolgen durch Hochhalten der Stimmkarte. Geheime Abstimmungen mittels Stimmzettel finden nur auf besonderen Antrag statt der einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(3) Das Protokoll über den Landestag ist von der Landesgeschäftsstelle binnen 14 Tagen allen Mitgliedern an die von den Mitgliedsvereinen über das Vereinsportal bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Anträge auf Protokollberichtigung sind nur von Mitgliedern zulässig, die am Landestag teilgenommen haben. Diese müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftlich an die Landesgeschäftsstelle gerichtet werden. Unterbleibt ein Antrag auf Protokollberichtigung, so gilt dies ausdrücklich als Genehmigung des Protokolls.

§3 **Landesleitung**

(1) Den Vorsitz in der Landesleitung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der an Jahren älteste Vizepräsident. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Landesleitungssitzung zur Durchführung von Beratungstätigkeiten auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(2) In dringenden Fällen können gültige Beschlüsse durch die Landesleitung auch außerhalb einer Sitzung per Umlaufbeschluss gefasst werden. Anträge auf Umlaufbeschlüsse werden vom Landesgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten, in dessen Verhinderung mit dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten, versendet. Eine für die Stimmabgabe angemessene Frist ist im Anschreiben festzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung der Landesleitung zur Kenntnis zu bringen.

§4 **Landesvorstand**

(1) Den Vorsitz im Landesvorstand führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der an Jahren älteste Vizepräsident. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die

Landesvorstandssitzung zur Durchführung von Beratungstätigkeiten auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(2) In dringenden Fällen können gültige Beschlüsse durch den Landesvorstand auch außerhalb einer Sitzung per Umlaufbeschluss gefasst werden. Anträge auf Umlaufbeschlüsse werden vom Landesgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten, in dessen Verhinderung mit dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten, versendet. Eine für die Stimmabgabe angemessene Frist ist im Anschreiben festzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§5 **Funktionen der Mitglieder des Landesvorstandes**

(1) Allgemeines

Der Landesvorstand kann unabhängig von den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten die Zuweisung von Geschäften nach fachlichen Gesichtspunkten an einzelne Mitglieder des Landesvorstandes nach Bedarf beschließen.

(2) Präsident

Der Präsident sorgt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer für die Durchführung der statutarischen Aufgaben des Verbandes und ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung und Repräsentation des Verbandes nach innen und nach außen
- den Vorsitz am Landestag, in der Landesleitung sowie im Landesvorstand
- die Belegzeichnung gemäß den Statuten
- die Koordination der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Erfüllung des Verbandszweckes sowie die Akquisition von Sponsoren
- die Verleihung von Ehrenzeichen

(3) Vizepräsidenten

Die Vertretungsbefugnisse und Aufgaben ergeben sich aus dem Statut. Die Vizepräsidenten unterstützen und vertreten den Präsidenten in seiner Funktion, nehmen am Landestag, in der Landesleitung und im Landesvorstand mit Sitz und Stimme teil und sind insbesondere zuständig für:

- die Vertretung ihres Landesviertels im Landesfinanzausschuss
- die Vertretung des Landesvorstandes bei den Bezirksgruppentagen im zugeteilten Landesviertel
- die Repräsentation bei den Mitgliedsvereinen im zugeteilten Landesviertel
- die Verleihung von Ehrenzeichen

(4) Landesreferent für Finanzen

Die Vertretungsbefugnisse und Aufgaben ergeben sich aus dem Statut. Der Landesreferent für Finanzen nimmt am Landestag, in der Landesleitung und im Landesvorstand mit Sitz und Stimme teil und ist insbesondere zuständig für:

- den Vorsitz im Fachausschuss für Finanzen

- die Organisation des gesamten Rechnungswesen, die Finanzgebarung und das Controlling des Verbandes sowie die Beteiligungen des Verbandes
- die Beratung bei der Beschaffung sowie die Vorbereitung und Evaluierung der Veranlagung der finanziellen Mittel
- die Beratung beim Betrieb und der Verwertung von verbandseigenen Liegenschaften
- die Vorbereitung der Budgeterstellung und des Jahresabschlusses
- die Unterstützung der Rechnungsprüfer bei deren Tätigkeit

(5) Landesreferent für Sport

Der Landesreferent für Sport nimmt am Landestag, in der Landesleitung und im Landesvorstand mit Sitz und Stimme teil und ist insbesondere zuständig für:

- den Vorschlag für die personelle Besetzung (unter Beachtung des § 9 Abs. 2) und die Vorsitzführung im Fachausschuss für Sport
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die strategische sportinhaltliche Ausrichtung des Verbandes
- die Festlegung der Tagesordnung für den Fachausschuss für Sport
- die Koordination der Landesfachwarte
- den Vorschlag und die Überwachung der beschlussmäßigen Verwendung des Fachbudgets

(6) Landesreferent für Kultur

Der Landesreferent für Kultur nimmt am Landestag, in der Landesleitung und im Landesvorstand mit Sitz und Stimme teil und ist insbesondere zuständig für:

- den Vorschlag für die personelle Besetzung und die Vorsitzführung im Fachausschuss für Kultur
- die Vertretung der SPORTUNION Niederösterreich in außersportlichen Gremien
- die Festlegung der Tagesordnung für den Fachausschuss für Kultur
- den Vorschlag und die Überwachung der beschlussmäßigen Verwendung des Kulturbudgets

(7) Landesreferent für Jugend

Der Landesreferent für Jugend nimmt am Landestag, in der Landesleitung und im Landesvorstand mit Sitz und Stimme teil und ist insbesondere zuständig für:

- den Vorschlag für die personelle Besetzung und die Vorsitzführung im Fachausschuss für Jugend
- die Vertretung der SPORTUNION Niederösterreich im NÖ Landesjugendreferat sowie anderen Gremien der Jugendarbeit
- die Festlegung der Tagesordnung für den Fachausschuss für Jugend
- den Vorschlag und die Überwachung der beschlussmäßigen Verwendung des Jugendbudgets

§6 **Beiräte**

Den Beiräten der Landesleitung obliegt insbesondere:

- die Beratung der Landesleitung in grundsätzlichen Verbandsanliegen
- die Unterstützung der Landesgeschäftsstelle bei speziellen Anliegen, insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Recht und Steuern, Sportpolitik, Bildung, Ethik, Bundesheer, Medien und Wirtschaft etc.
- die Vertretung der Interessen der SPORTUNION im Allgemeinen

§7 **Fachausschüsse**

(1) Allgemeines

Die Fachausschüsse haben mindestens zweimal jährlich auf Einladung der jeweiligen Landesreferenten zusammenzutreten. Fachausschussmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Fachausschuss für Finanzen

Dem Fachausschuss für Finanzen obliegt unter der Leitung des Landesreferenten für Finanzen insbesondere die Erstellung eines Vorschlages für Subventionsvergaben zur Beschlussfassung im Landesvorstand.

(3) Fachausschuss für Sport

Dem Fachausschuss für Sport obliegen unter der Leitung des Landesreferenten für Sport insbesondere:

- die Istanalyse und Bedarfserhebung für die notwendigen Landesfachwarten
- die Erstellung von Vorschlägen für Enthebungen und Bestellungen von Landesfachwarten
- die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle und den Landesfachwarten
- die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Koordination sämtlicher Aktivitäten im Bereich des Breiten-, Fitness- und Gesundheitssports für alle Altersgruppen
- die Unterstützung des Finanzausschusses bei Fördervergaben
- die Fachbudgeterstellung in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle und den jeweiligen Landesfachwarten
- Initiativen zur Betreuung des leistungsorientierten Jugend- und Nachwuchssportes
- die Mitarbeit bei der redaktionellen Gestaltung der Verbandsmedien

(4) Fachausschuss für Kultur

Dem Fachausschuss für Kultur obliegen unter der Leitung des Landesreferenten für Kultur insbesondere:

- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die strategische außersportliche Ausrichtung des Verbandes
- die Umsetzung außersportlicher Veranstaltungen
- die Mitarbeit bei der redaktionellen Gestaltung der Verbandsmedien
- die Dokumentation über das gesamte UNION-Geschehen und die Archivverwaltung in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Koordination und Umsetzung des „Club der Goldenen“ in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Vermittlung und Verbreitung der kulturellen Verbandswerte

(5) Fachausschuss für Jugend

Dem Fachausschuss für Jugend obliegen unter der Leitung des Landesreferenten für Jugend insbesondere:

- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die strategische Jugendarbeit des Verbandes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand
- die Umsetzung spartenübergreifender Angebote im Kinder- und Jugendbereich in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die strategische Weiterentwicklung von Projektinitiativen im Kinder- und Jugendbereich in Abstimmung und Koordination mit dem Landesreferenten für Sport und unter Beiziehung der Landesgeschäftsstelle
- die Mitarbeit bei der redaktionellen Gestaltung der Verbandsmedien
- die Betreuung der Jugendreferenten in den Mitgliedsvereinen in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die strategische Entwicklung von Maßnahmen zum Heranführen von Jugendlichen an Funktionärsaufgaben

§8 **Landeswahlausschuss**

(1) Die Landesleitung hat spätestens zwölf Wochen vor einem ordentlichen Landestag einen Wahlausschuss einzusetzen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

(3) Der Landesvorstand hat unverzüglich die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser Sitzung sind aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(4) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Mitglieder der Landesleitung, der Landesrechnungsprüfer sowie des Landesdisziplinarausschusses. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dabei im Wahlvorschlag für den Landesvorstand nicht aufscheinen.

§9 Landesfachwarte

(1) Den Landesfachwarten obliegen insbesondere:

- die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in den jeweiligen Fachsportarten in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle und dem Fachausschuss für Sport
- die Kontaktpflege zu und die Mitarbeit in den zuständigen Fachverbänden
- die Kommunikation der fachspezifischen Probleme und Angelegenheiten innerhalb des Verbandes
- die Betreuung der Vereine in der jeweiligen Fachsportart in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Erstellung des Fachbudgets in der jeweiligen Fachsportart in Abstimmung mit dem Fachausschuss für Sport und der Landesgeschäftsstelle
- die Initiierung von Kaderkursen und sonstigen fachlich notwendigen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Kontaktpflege mit den zuständigen Bundesfachwarten
- die zeitnahe Berichterstattung über fachsportspezifische Veranstaltungen und Erfolge an die Landesgeschäftsstelle

(2) Die Landesfachwarte können aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied in den Fachausschuss für Sport wählen.

§10 Bezirksgruppentag

(1) Der Bezirksgruppentag ist das Organ der von der Landesleitung eingerichteten Bezirksgruppe. Er soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Bezirksgruppentag ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die von den Mitgliedsvereinen über das Vereinsportal bekannt gegebene Adresse einzuberufen. Am Bezirksgruppentag sollen der zuständige Vizepräsident sowie der Landesgeschäftsführer teilnehmen.

(2) Den Vorsitz am Bezirksgruppentag führt der Bezirksgruppenobmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Bei neu eingerichteten Bezirksgruppen oder im Falle der Verhinderung von Bezirksgruppenobmann und dessen Stellvertreter führt das anwesende Mitglied des Landesvorstandes, in dessen Verhinderung der Landesgeschäftsführer den Vorsitz.

(3) Am Bezirksgruppentag ist je Verein ein Delegierter stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle des Gleichstandes bei der Wahl des Bezirksgruppenobmannes sowie dessen Stellvertreter entscheidet das Los.

§11 **Bezirksgruppenobmann**

(1) Der Bezirksgruppenobmann vertritt die Vereine der Bezirksgruppe mit Sitz und Stimme in der Landesleitung.

(2) Die Aufgaben des Bezirksgruppenobmannes sind insbesondere:

- die Vorsitzführung am Bezirksgruppentag
- die Vertretung der Anliegen der Bezirksvereine in der Landesleitung
- die Vertretung der Landesleitung bei Bezirks- und Vereinsveranstaltungen
- die Verleihung von Ehrenzeichen an Vereinsfunktionäre der Bezirksvereine
- die Initiierung von Bezirksveranstaltungen und -meisterschaften in Zusammenarbeit mit den Landesfachwarten und der Landesgeschäftsstelle
- die Verfügung über das für organisatorische Angelegenheiten der Bezirksgruppe vorhandene Bezirksbudget im Einvernehmen mit der Landesgeschäftsstelle
- die Beratung und Betreuung der Bezirksvereine in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle
- die Beratung der Landesleitung und des Landesvorstandes in grundsätzlichen Bezirksanliegen
- die Kontaktpflege zu anderen im Bezirk vorhandenen Organisationen

(3) Der Bezirksgruppenobmann wird im Verhinderungsfall vom Bezirksgruppenobmann-Stellvertreter vertreten.

§12 **Delegierte der Verbände**

Die Delegierten der aufgenommenen Verbände (§ 5 Abs.2 der Statuten) haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung der Interessen ihres Verbandes in der Landesleitung
- die Beratung der Landesleitung in speziellen Anliegen
- die Information der Landesleitung und des Landesvorstandes über grundsätzliche organisatorische Veränderungen ihres Verbandes
- die Unterstützung von Anliegen der SPORTUNION Niederösterreich innerhalb ihres Verbandes

§13 **Landesrechnungsprüfer**

Den Landesrechnungsprüfern obliegt die Aufsicht, Überwachung und Prüfung des gesamten Rechnungswesens und der Finanzgebarung des Verbandes sowie der

Beteiligungen des Verbandes. Zudem haben die Landesrechnungsprüfer die Umsetzung der Beschlüsse der Landesleitung und des Landesvorstandes zu überwachen.

§14 **Landesdisziplinarausschuss**

(1) Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und von denen je mindestens eines rechtskundig sein muss.

(2) Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen: Freispruch, Ermahnung, Verweis sowie Antrag an den Landesvorstand bzw. Landestag auf Ausschluss.

(3) Für das Disziplinarverfahren gilt die vom Bundestag der Österreichischen Turn- und SPORTUNION beschlossene Bundesdisziplinarordnung sinngemäß.

§15 **Landesgeschäftsführer**

(1) Der Landesgeschäftsführer sorgt mit Hilfe der Bediensteten der Landesgeschäftsstelle nach optimalen arbeitstechnischen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Beachtung der Statuten und Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsorgane, für die Erledigung der administrativen Aufgaben.

(2) Aufgaben sind insbesondere:

- die Unterstützung der Mitglieder sämtlicher Verbandsorgane der SPORTUNION Niederösterreich
- die Mitgliederbetreuung und -beratung
- die Vorbereitung der Budgeterstellung und Abwicklung der laufenden Finanzgebarung
- der gesamte Schriftverkehr
- die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
- die Kontaktpflege zu den Fachverbänden in Abstimmung mit den Landesfachwarten
- die Liegenschaftsverwaltung
- die Auswahl, Anstellung, Führung und Entwicklung sowie bei Bedarf auch Entlassung oder Kündigung von Bediensteten der Landesgeschäftsstelle im Rahmen seiner Stellung als dienstrechtlicher Vorgesetzter die Führung der Protokolle der Sitzungen des Landestages, der Landesleitung und des Landesvorstandes

(3) Der Landesvorstand kann nach Bedarf eine Stellvertretung des Landesgeschäftsführers installieren. Statutarisch geregelte Vertretungen des Verbandes nach außen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§16
Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.